

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 10/0029
41 - Jugendamt und Soziales			Datum: 19.01.2010
Bearb.:	Frau Susanne Diedrichs	Tel.: 415	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss
Stadtvertretung

28.01.2010
09.03.2010

Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt Änderung von § 7 Abs. 3 (Entschädigungsregelung)

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

„§ 7 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt in der ab 16.05.2008 gültigen Fassung wird mit Wirkung vom 1. April 2010 geändert u. in der Fassung der Anlage 2 zu Vorlage Nr. B 10/0029 beschlossen.

Die Stadtvertretung wird gebeten, die für die Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 3.200 € in Produkt-Nr. 111010, Konto 542100, im Rahmen des 1. Nachtrages zum Haushalt 2010 zur Verfügung zu stellen.“

alternativ:

„Der Antrag des Kinder- und Jugendbeirates auf Zahlung einer personenbezogenen Entschädigung für die Beiratsmitglieder wird abgelehnt.

Die dafür benötigten Mittel werden stattdessen der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Der Jugendhilfeausschuss bittet die Stadtvertretung, die Mittel in Höhe von 3.200 € im 1. Nachtrag im Produkt Nr.362500 Konto 529100 bereitzustellen.“

Sachverhalt

Es liegt ein Antrag des Kinder- u. Jugendbeirates v. 23.11.2009 vor, der auf eine Satzungsänderung gerichtet ist (**Anlage 1**). Ziel des Antrages ist es, § 7 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat in der Weise zu ändern, dass eine Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Beiratsmitglied getroffen wird.

§ 7 Abs. 3 der Satzung in der z. Zt. gültigen Fassung schließt eine finanzielle Entschädigung ausdrücklich aus. Es ist darauf hinzuweisen, dass die wesentlichen Gründe für eine

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

finanzielle Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Bereich des Kinder- u. Jugendbeirates im Regelfall nicht zutreffen. Die finanzielle Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung ist Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes od. des Verdienstauffalls bei Selbständigen od. der Ersatz für nachgewiesene Kosten für entgeltliche Kinderbetreuung od. entgeltliche Pflege von Familienangehörigen sowie Abgeltung des mit der Tätigkeit verbundenen Haftungsrisikos; § 1 EntSchVO.

Der vorliegende Änderungsantrag ist von der Verwaltung (Fachamt u. Fachbereich Recht) rechtlich geprüft worden. Als Ergebnis lässt sich festhalten:

- Eine bereichsspezifische Entschädigungsregelung für den Kinder- u. Jugendbeirat darf ranghöheren spezialgesetzlichen Regelungen wie der Entschädigungsverordnung des Landes (EntSchVO) nicht widersprechen.
- Eine bereichsspezifische Entschädigungsregelung für den Kinder- u. Jugendbeirat muss sich im vorgegebenen Rahmen der örtlichen Entschädigungssatzung der Stadt Norderstedt halten. Für eine Änderung der Entschädigungssatzung fehlt dem Jugendhilfeausschuss die Kompetenz. Dies liegt im Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses.
- Es obliegt dem Jugendhilfeausschuss unter fachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, wie er sich grundsätzlich zu der Frage einer finanziellen Entlohnung der Beiratstätigkeit im Kinder- u. Jugendbeirat aufstellt, d. h. **ob** er eine finanzielle Entschädigung befürwortet. Dabei ist auch an die Folgen einer solchen Entscheidung zu denken z. B. dass derartige Entschädigungszahlungen grundsätzlich steuerpflichtig u. deshalb vom Hauptamt Jahressteuerbescheinigungen dem Finanzamt für jeden Entschädigungsempfänger zuzuleiten sind.
- Bejaht der Jugendhilfeausschuss grundsätzlich eine finanzielle Entschädigung, ist im zweiten Schritt eine Beschlussfassung über Art u. Umfang dieser Entschädigung erforderlich. Ein solcher Beschluss würde sich in einer Empfehlung an die Stadtvertretung für eine Satzungsänderung in § 7 Abs. 3 ausdrücken.
- Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass nach erfolgter Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss der Hauptausschuss die Sache im Wege einer Koordination od. eines eigenen Vorschlages an sich ziehen kann, z. B. um die Entschädigungsregelung für Beiräte zu ordnen; § 45 b Abs. 1 u. 3 GO.

Der Antrag des Kinder- u. Jugendbeirates v. 23.11.2009 verstößt in der vorliegenden Form gegen § 9 Abs. 1 EntSchVO. Es kann nur **entweder** eine monatliche od. anlassbezogene Aufwandsentschädigung **oder** Sitzungsgeld gewährt werden. Die Zahlung einer monatlichen Pauschale **und** von anlassbezogenem Sitzungsgeld ist rechtlich nicht zulässig.

Sofern der Jugendhilfeausschuss dem Antrag des Kinder- und Jugendbeirates folgen will schlägt die Verwaltung folgende Lösung vor:

- eine monatliche Pauschale in Höhe von 15 € für den Beiratsvorsitzenden
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 € für die sonstigen Beiratsmitglieder für bis zu 15 Sitzungen im Jahr bei nachgewiesener Sitzungsteilnahme.

Die finanziellen Auswirkungen des Verwaltungsvorschlages belaufen sich auf rd. 3.200 € pro Jahr. Zum Vergleich: Die finanziellen Auswirkungen des Antrages des Kinder- u. Jugendbeirates liegen bei rd. 5.000 € pro Jahr.

Die Zahl der entschädigungspflichtigen Sitzungen wird begrenzt, da die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates einen deutlich weniger förmlichen Charakter haben als die Sitzungen der Ausschüsse. Das Änderungsdatum 01.04.2010 wurde gewählt, da zu diesem Zeitpunkt eine neue Wahlzeit für den Kinder- u. Jugendbeirat beginnt.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung für eine Neufassung von § 7 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat ist als **Anlage 2** beigefügt.

Grundsätzlich muss der Jugendhilfeausschuss sich entscheiden, ob er dem Antrag folgen will oder ob an der ursprünglichen Intention bei der Bildung des Kinder- und Jugendbeirates festgehalten werden soll. Seine Schaffung entsprach dem Auftrag der Gemeindeordnung, Kinder und Jugendliche an sie betreffende Angelegenheiten zu beteiligen. Im Vordergrund stand dabei, dieser Altersgruppe die Möglichkeit zu geben, Demokratie in der Praxis zu lernen und zu erfahren. Dazu stellte die Stadtvertretung die Stelle einer Sozialpädagogin sowie einen Haushaltsansatz von 5.200 € zur Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zur Verfügung. Der vorliegende Antrag könnte auch zum Anlass genommen werden, statt die Mitglieder individuell zu entlohnen die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates noch besser auszustatten.

Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden ihren Antrag auf der Sitzung erläutern und für Fragen des Ausschusses zur Verfügung stehen.

ANLAGEN